

**Besonderer Teil der Zulassungssatzung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten  
Teilstudiengang *Italienisch* im Master of Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 23. Juni 2022

Aufgrund §§ 59 Absatz 1, 60 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Besondere Antragsunterlagen
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachzuholende Leistungen
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang *Italienisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

**§ 2 Besondere Antragsunterlagen**

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nummer 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

**§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang *Italienisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:  
italienische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33 % in *Italienischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder

- b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus Italien oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Italienisch als Unterrichtssprache oder
  - c) CELI 4 (Certificazione della Lingua Italiana) oder
  - d) CILS 3 (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) oder
  - e) ein Sprachzeugnis für Italienisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau C1 oder
  - f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:  
Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang *Italienisch* – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der italienischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens
- a) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
  - b) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
  - c) 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
  - d) 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

#### **§ 4 Nachzuholende Leistungen**

- (1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nummer 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nummer 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein Bachelorabschluss gemäß § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Italienisch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der italienischen Fachwissenschaft, wobei
  - 1. Anteile aus den drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft studiert worden sein müssen,
  - 2. mindestens 20 Leistungspunkte aus den drei genannten Teilgebieten und
  - 3. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerber\*innen mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang *Italienisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. September 2018, S. 871 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor